



Wohnraum für Flüchtlinge gesucht

Haben Sie Mieträume anzubieten?

Möchten Sie helfen?

Können Sie sich vorstellen Flüchtlinge/Asylbewerber in Ihrem Objekt wohnen zu lassen?

Wenn Sie feststellen, dass Sie diese Fragen mit einem beherztem „Ja“ oder wenigstens mit einem zögerlichen „Vielleicht“ beantworten können, dann würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre weitere Aufmerksamkeit schenken.

Denn Sie könnten nicht nur hilfsbedürftigen Menschen, sondern auch gleichzeitig Ihrer Stadt bei der großen Herausforderung helfen, die uns zugewiesenen Flüchtlinge dauerhaft gut unterzubringen.

Verständlicherweise wird es zur Vermietung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerbern ein paar grundlegende Fragen geben, die wir gerne beantworten möchten. Mit der nachfolgenden Übersicht versuchen wir Ihnen hierzu einen ersten Überblick zu verschaffen.

Welche Objekte kommen für die Unterbringung von Flüchtlingen in Frage?

Es kommen generell Gebäude oder Wohnungen in Frage, die als Wohnraum genehmigt sind und sich in einem gebrauchsfähigen Zustand befinden. Dies bedeutet nicht, dass sie frisch renoviert sein müssen.

Ggf. können auch Gewerberäume aufgrund Ihrer Beschaffenheit für Wohnzwecke geeignet sein. Entscheidend ist hier vor allem, ob ausreichend Sanitäreinrichtungen mit Dusch- oder Badevorrichtungen vorhanden sind.

Alle angebotenen Objekte werden durch uns einzelfallbezogen auf Ihre tatsächliche Eignung geprüft. Hierzu findet nach einer ersten allgemeinen Abfrage zu dem Objekt in der Regel eine Besichtigung des Objekts statt.

Wo sollte das Objekt liegen?

Das Objekt muss im Stadtgebiet von Wermelskirchen liegen und sollte mittels des ÖPNV gut erreichbar sein.

Wie muss das Objekt ausgestattet sein?

Es sollte mit seiner Ausstattung für eine normale Wohnnutzung geeignet sein. Das Objekt kann möbliert sein, muss aber nicht. Gleiches gilt für eine Einbauküche.

Welchen Anforderungen muss das Objekt sonst noch genügen?

Es wird zu dem Objekt der Nachweis einer mangelfreien Elektrik mittels eines E-Checks gefordert. Des Weiteren sollten die Räume mit Rauchwarnmeldern ausgerüstet sein.

Wie oben bereits erwähnt, werden die Objekte durch uns individuell geprüft. Dies bezieht sich auch auf die Eignung des Objekts hinsichtlich der Rettungswegsituation. Diese Prüfung erfolgt dann in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.

Mit wem wird der Mietvertrag abgeschlossen?

Bei größeren Objekten, z.B. Mehr- und Einfamilienhäusern, großen Wohnungen oder bei der Anmietung mehrerer Wohnungen in einem Objekt wird der Mietvertrag i.d.R. mit der Stadtverwaltung über das städtische Gebäudemanagement abgeschlossen.

Kleinere Wohneinheiten werden im Allgemeinen an die Flüchtlinge/Asylbewerber direkt vermietet. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Ihnen die neuen Bewohner in Ihrem Objekt vor Anmietung bekannt sind und auch während der Mietzeit konstant bleiben. Der Kontakt mit den Flüchtlingen/Asylbewerbern wird über das Amt für Jugend, Bildung und Sport hergestellt.

Bei einer Anmietung durch die Stadtverwaltung können die Bewohner vorher nicht benannt werden, außerdem können diese in den Objekten eine unterschiedliche Verweildauer haben.

Wie groß muss das Objekt sein?

Interessant sind generell alle Größenordnungen.

Wer wird dort untergebracht?

Es werden Familien und/oder Einzelpersonen untergebracht. Die Bewohner können bei einer Anmietung durch die Stadtverwaltung während der Mietzeit variieren. Anders verhält es sich, wenn man mit den Flüchtlingen/Asylbewerbern direkt einen Mietvertrag abschließt.

Kann man sich eine Nutzergruppe nach Nationalität, Familienstand, Religionszugehörigkeit oder Geschlecht aussuchen?

Die Stadt hat keinen Einfluss darauf, wer Wermelskirchen zugewiesen wird, so dass zu der Belegung der Objekte bei Anmietung leider keine Aussagen gemacht werden können.

Bei einer Vermietung von kleineren Objekten an die Flüchtlinge/Asylbewerber selbst, ist dies natürlich möglich. Allerdings muss auch hier immer geprüft werden, welche Flüchtlinge/Asylbewerber Bedarf haben und sich für die Wohnung eignen.

Wie viele Personen werden in den Objekten untergebracht?

Wie viele Personen in einem Objekt untergebracht werden können, lässt sich nicht pauschal sagen. Hier kommt es einerseits auf den Zuschnitt des Objektes an, andererseits aber auch, ob Familien und/oder Einzelpersonen unterzubringen sind.

Wie werden die Flüchtlinge/Asylbewerber betreut?

Die Flüchtlinge/Asylbewerber wohnen in den Objekten völlig selbstständig. Sie werden aber natürlich von Betreuern des Amtes für Jugend, Bildung und Soziales begleitet und unterstützt.

Wird das Objekt als Erstaufnahmelager genutzt?

Nein.

Wieviel Miete wird bezahlt?

Es wird eine ortsübliche Miete gezahlt. Diese sollte jedoch für unmöblierten Wohnraum 6,- €/qm nicht übersteigen. Bei möbliertem Wohnraum werden Mietaufschläge gezahlt.

Über welchen Zeitraum wird ein Mietvertrag abgeschlossen?

Da ein Mietvertrag über Wohnraum abgeschlossen wird, wird generell ein unbefristetes Mietverhältnis begründet. Sollten jedoch ihrerseits ein Grund entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen vorliegen, der eine Befristung erfordert, kann auch ein befristeter Mietvertrag aufgestellt werden.

Konnten wir alle Ihre Fragen beantworten? Wenn nicht, zögern Sie nicht uns anzurufen und uns direkt und natürlich völlig unverbindlich zu befragen. Anderenfalls freuen wir uns, Ihre Mietangebote entgegennehmen zu können.

Ansprechpartner für Fragen und Mietangebote sind Frau Dehnen, vormittags erreichbar unter der Telefonnummer 02196 -710-500 oder Frau Kreikenbaum 02196 – 710 -650.